



Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen sowie des Isen-Flutkanals und der Lappach in der Stadt Dorfen

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 36 vom 08.09.2010 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG). Das Landratsamt Erding beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Das Verfahren zur Festsetzung kann jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist abgeschlossen werden.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung bis zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung um zwei weitere Jahre bis zum 07.09.2017 verlängert wird (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Zwischenzeitlich hat das Wasserwirtschaftsamt München das Überschwemmungsgebiet an der Isen im Gemeindebereich des Markt Isen noch um ca. 1,1 km stromaufwärts (Fluss-km 72,6 bis 73,7) sowie das Überschwemmungsgebiet an der Lappach im Bereich der Stadt Dorfen (Fluss-km 0,0 -1,2) ermittelt. Diese Teile des Überschwemmungsgebietes werden hiermit ebenfalls bekannt gemacht und gelten damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG).

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

10. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
11. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
12. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
13. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
14. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
15. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,



Ausgabe 36
Mittwoch 02.09.2015

16. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
17. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
18. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentliche beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben und erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Wirkungen ausgeglichen werden können.

Das Überschwemmungsgebiet ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.



Ausgabe 36
Mittwoch 02.09.2015

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtslageplan M = 1:25.000 in blau dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 137 und in den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden:

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen
- Gemeinde Lengdorf, Bischof Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf
- Markt Isen, Münchner Str. 12, 84424 Isen

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Anlagenverordnung (VAwS). Auf die hierzu ergangene Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 01.04.2015) wird hingewiesen.

Landratsamt Erding
Erding, 11.08.2015

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat



Anlage 1 Übersichtsplan



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsschnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

 <small>Quellen: DAB-Bestandsdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Gedächtnisdatum: Wasserwirtschaftsamt München</small>		
Vorhaben:	Gew II und III, Isen und Lappach Fluss-km 43,8 - 73,7 bzw. 0 - 1,2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage 2
Vermessungsart:	Landratsamt Erding	Plan-Nr
Landkreis:	Erding	Ü1
Gemeinde:	Markt Isen, Gemeinde Lengdorf, Stadt Dorfen	
Maßstab:	1:25.000	Ausgabe vom: 04.03.2015
	Übersichtskarte	Erstellt für: Ursprung
Wasserwirtschaftsamt München		
Erdeurverfasser:		Datum: Name
Datum: 04.03.2015		4.3.15, Friedl
		4.3.15, Friedl
		unterschriftlich genehmigt